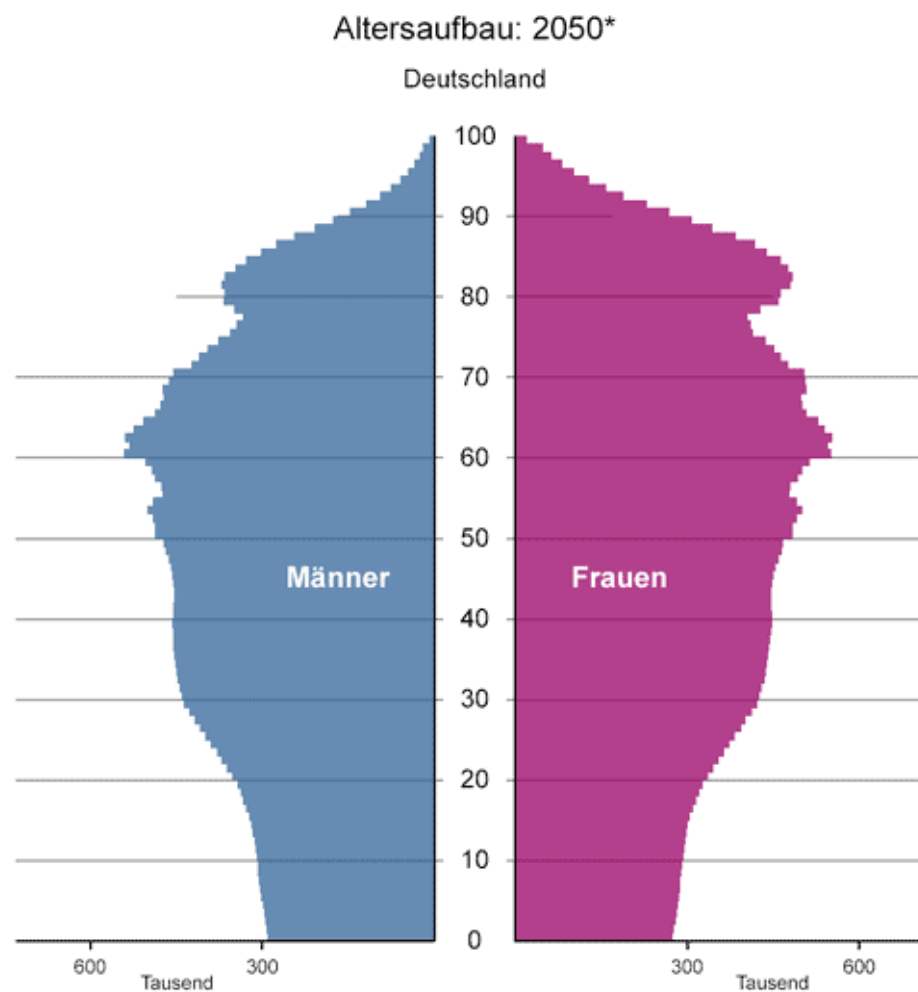
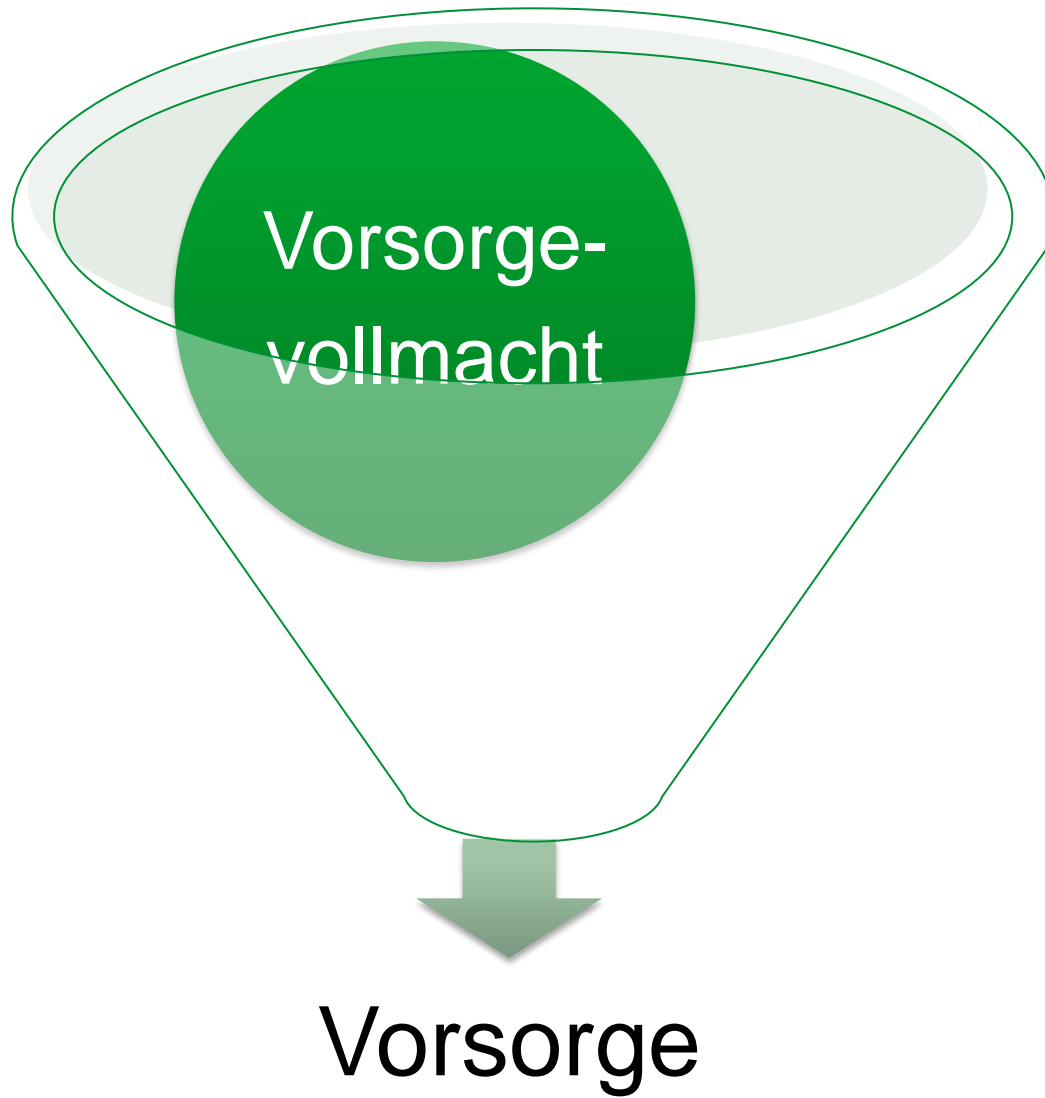


# „Und was kommt dann?“

Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung

# Demographischer Wandel





# Die Vorsorgevollmacht

- ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung
- Bevollmächtigung einer oder mehrerer Personen des Vertrauens
- Vorsorgebereiche:
  - Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit
  - Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
  - Vermögenssorge
  - Post- und Fernmeldeverkehr
  - Behörden
  - Vertretung vor Gericht
  - Untervollmacht
  - Geltung über den Tod hinaus
  - Regelung der Bestattung und ggf. Betreuungsverfügung

# Die Vorsorgevollmacht

- Generalvollmacht
  - „Vertretung in allen Angelegenheiten“
  - Ausnahmen:
    - bei Entscheidungen hinsichtlich Lebensgefahr oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen
    - bei geschlossener Unterbringung oder bei freiheitsbeschränkender Maßnahmen
    - bei Einwilligung zur Organspende
- Inkrafttreten durch ärztlich erklärte Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit

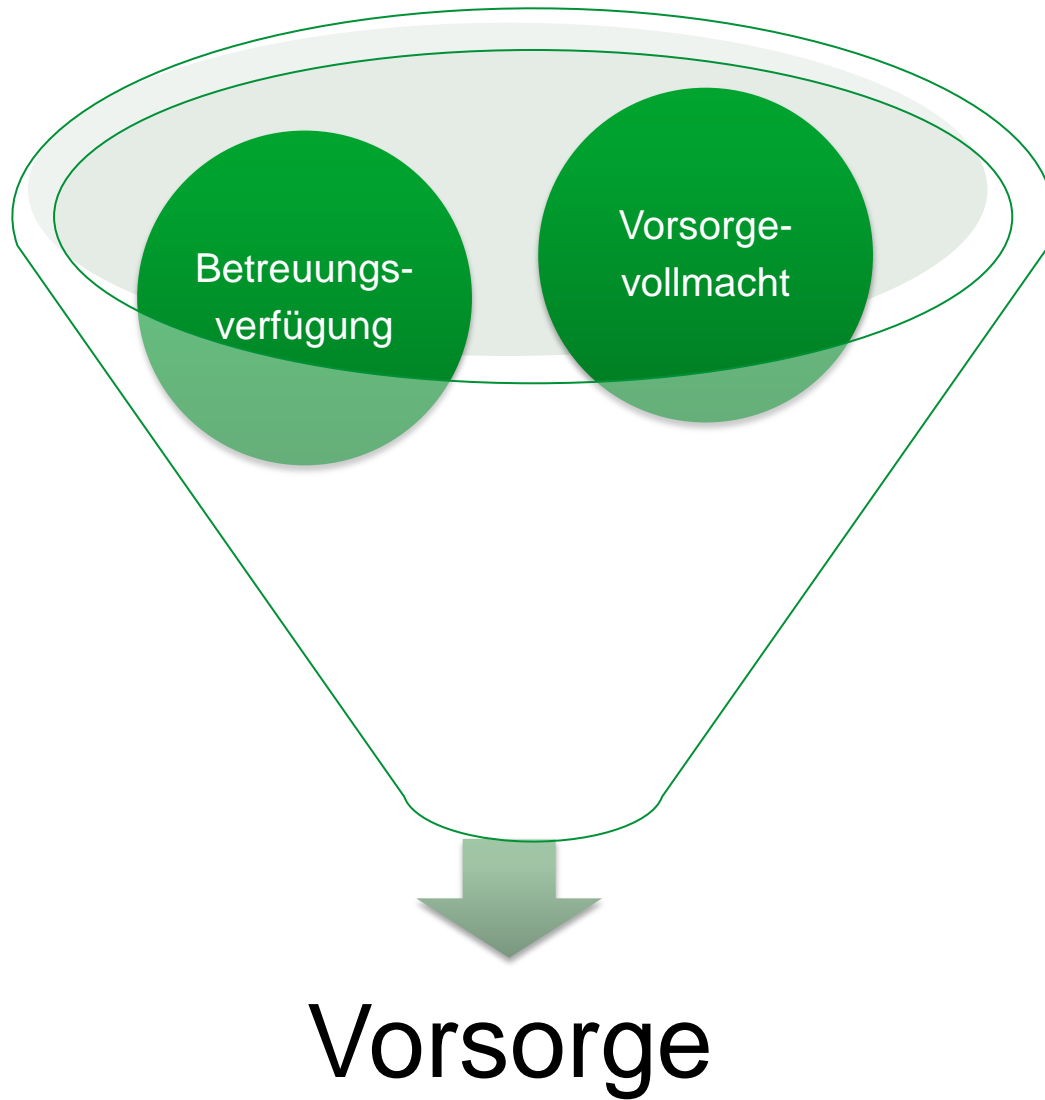
# Die Vorsorgevollmacht

- Form:
  - schriftliche Abfassung mit Angaben zum Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift
  - notarielle Beglaubigung oder Beurkundung nicht zwingend erforderlich
    - Ausnahmen:
      - Kauf oder Verkauf von Grundstücken
      - Aufnahme von Darlehen
- regelmäßige Überprüfung der festgelegten Aussagen ist sinnvoll (aktuelles Datum und Unterschrift)
- Inhaltliche Änderungen oder Entzug jederzeit möglich

# Die Vorsorgevollmacht

- Aufbewahrung
  - an einem gut zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt
  - Übergabe an den Bevollmächtigten, mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen (bei Missbrauch ist Widerruf / Schadensersatz möglich)
  - Übergabe an eine andere Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwaltung mit der Auflage, sie im Bedarfsfall dem Bevollmächtigten auszuhändigen
  - beim Notar; Aushändigung bei Vorlage des ärztlichen Attestes
  - Zentrales Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer:  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

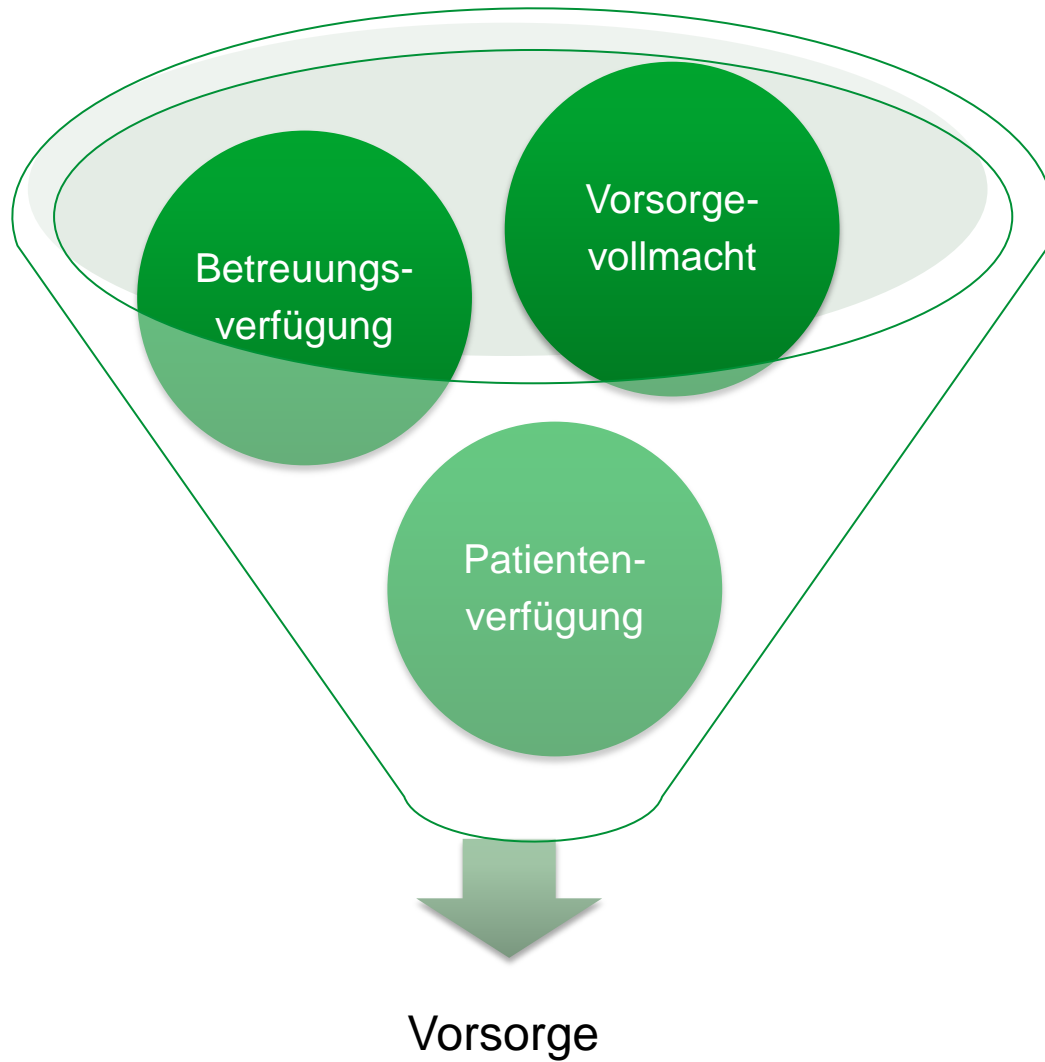
**Wichtig: Bevollmächtigter muss über Aufbewahrungsort informiert sein**





# Betreuungsverfügung

- Auftrag an das Gericht, eine gewünschte Person zum rechtlichen Betreuer zu bestellen
- bei psychischen Erkrankungen oder Behinderung wenn rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbständig geregelt werden können und keine anderen Vorsorgevollmachten vorliegen.
- Betreuung lediglich in rechtlichen Aufgaben, die nicht mehr selbständig bewältigt werden können - immer zum Wohl des Betreuten
- gerichtliche Prüfung auf Eignung des gewünschten Betreuers (ggf. dritte Person aus näherem Umfeld oder ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer)
- Betreuer wird vom Gericht überwacht und muss Rechenschaft ablegen
- kann an eine Vorsorgevollmacht geknüpft werden



# Die Patientenverfügung

- schriftliche Abfassung des eigenen Willens über die Art und Weise ärztlicher Behandlung im Falle von Entscheidungsunfähigkeit

- gesetzliche Definition (§ 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches)

„...schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.“

# Form der Patientenverfügung

- die PV muss schriftlich verfasst und durch Unterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden (§1901a Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 126 Absatz 1 BGB)
- sie kann jederzeit formlos widerrufen werden (§1901 Absatz 1 Satz 3 BGB)
- mündliche Äußerungen müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von dem Vertreter beachtet werden
- regelmäßige (z.B. jährliche) Überprüfung sinnvoll (Konkretisierung oder Änderung möglich)

# Aufbewahrung einer Patientenverfügung

- schnell und unkompliziert erreichbar / zugänglich sein; Hinweis bei sich tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird
- bei Krankenhaus- oder Pflegeheimaufnahme sollte auf eine Patientenverfügung hingewiesen werden
- Bevollmächtigter sollte ebenfalls informiert werden
- Zentralregister für Patientenverfügungen: [www.zentralarchiv.info](http://www.zentralarchiv.info)

# rechtliche Verbindlichkeit

- seit dem 01. September 2009 ist eine eindeutige Patientenverfügung für den Arzt bindend
  - bei Missachtung ggf. Prüfung der Körperverletzung
- ein bestellter Vertreter ist verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, den Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§1901a Absatz 1 Satz 2 BGB)
  - der Vertreter darf seinen Willen nicht an die Stelle des Patientenwillens setzen
- Festlegungen sind nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass der Patient sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen will

# rechtliche Verbindlichkeit

- Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB – z.B. strafbare Tötung auf Verlangen)
- bei Eingriffen in die körperliche Integrität (z.B. OP), ist die Einwilligung nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist (Ausnahme: Verzicht auf Aufklärung – sollte in der Patientenverfügung ersichtlich sein)
- bei Fehlen einer Patientenverfügung muss der mutmaßliche Patientenwille festgestellt und auf dieser Grundlage entschieden werden (§1901a Absatz 2 BGB)
  - frühere Äußerungen, Überzeugungen und Wertvorstellungen

# Informationen

- Bundesministerium für Justiz (Broschüre „Patientenverfügung“): [www.bmj.de](http://www.bmj.de)
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Christliche Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung): [www.dbk.de](http://www.dbk.de)
- Deutsche Hospiz Stiftung (12 Fragen zur Prüfung von Vorsorgedokumenten; Qualitätscheck Patientenverfügungsberatung); Schiedsstelle für Konflikte um Patientenverfügungen: [www.hospize.de](http://www.hospize.de)
- Beratungsstellen



# Pflegeberatung des Sozialen Dienstes der AOK

# Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

## **Gesetzliche Grundlage**

Ab 01.01.2009 Pflichtleistung der Pflegekassen; es besteht ein Leistungsanspruch des Versicherten (§7a SGB XI) auf individuelle Beratung und Hilfestellung

Pflegekassen müssen speziell nach GKV Spitzenverband qualifizierte Anzahl an PflegeberaterInnen vorweisen

# Hintergründe

Versicherte können ihren Alltag teilweise nicht mehr eigenständig bewältigen

- Pflege nicht sichergestellt
- Verwahrlosung
- Versorgungsdefizite
- Vereinsamung...

Überforderung der Pflegepersonen

# Ziele der Pflegeberatung

Im Rahmen eines Hausbesuches werden folgende Ziele erarbeitet:

- Stabilisierung der häuslichen Pflegesituation
- Individuelles Fallmanagement durch Aufzeigen von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Information über zustehende Leistungen
- Sicherung der Qualität und Effektivität der Leistungen
- Verbesserung der Versorgungssituation des Pflegebedürftigen
- Entlastung der Angehörigen

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anja Beyrle-Silano  
FB CC Sozialer Dienst

0761 2103-252  
0761 2103-279  
anja.beyrle-silano@web.de